

Richtlinien für Anträge auf Förderung von Reisen aus Mitteln des Fördervereins Hydrologie an der Albert-Ludwigs- Universität Freiburg i. Br.

Förderung von Reisen, Feldarbeiten, Tagungen, Kontakten

1. Die Antragstellenden legen ihren **Antrag** auf Förderung rechtzeitig und schriftlich der Geschäftsführung des Fördervereins Hydrologie vor.

Der Antrag enthält die notwendigen Angaben über Ziel und Zweck des Fördergesuchs, Termine und Dauer des Vorhabens sowie eine Kostenvorkalkulation unter Hinweis auf die Anteile von Eigenbeteiligung und/oder anderen Finanzierungshilfen.

Es wird erwartet, dass antragstellende Studierende Mitglied des Fördervereins sind, eine Einzugsermächtigung unterzeichnet und ihren Jahresbeitrag entrichtet haben.

2. Soll die Förderung der Teilnahme an Tagungen, Kongressen und anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen dienen, so wird erwartet, dass die Teilnehmenden die hydrologischen Professuren der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg angemessen inhaltlich und präsenzmäßig vertreten. Reise- und Präsenzzeiten sind so zu wählen, dass das Angebot möglichst umfassend und effizient mit Blick auf den Kostenaufwand genutzt werden kann. Die selbstverständlich sorgfältige Vorbereitung von Tagungs-Vorträgen usw. ist in Absprache mit den Inhaber*innen der Professuren vorzunehmen. Die Präsentation ist früh genug vorzustellen (Probevortrag).
3. Spätestens 6 Monate nach Beendigung des geförderten Vorhabens ist eine **Abrechnung mit Kostennachweis** (Belege) über die entstandenen Aufwendungen vorzulegen.

Für Fahrtkosten können grundsätzlich nur die günstigste Reisemöglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder – bei begründet erforderlicher Benutzung eines Kfz – die Benzinkosten geltend gemacht werden.

4. Der Abrechnung ist ein **Kurzbericht** über die erfolgte Tätigkeit als Nachweis für die Förderung (beizufügen, der auf die Vereinshomepage gestellt wird).
5. Eine Anweisung der Fördermittel erfolgt in der Regel nach Erfüllung der Punkte 2 bis 4 durch die Antragstellenden.

Der Vorstand des Fördervereins behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Richtlinien nachträglich (i.d.R. mit Vorstandsbeschluss) den Förderzuschuss zu sperren.